



Jänner 2004

HALLENORDNUNG "Steinernes Brückl"

1. Die Halle " Steinernes Brückl " wurde vom MYCN ausschließlich für die Einstellung von Booten, deren Hänger und Zugfahrzeuge errichtet. Jede gewerbliche Nutzung und das Lagern von Waren jeglicher Art sowie eine Subvermietung sind verboten!
2. Es stehen 8 Einstellplätze zur Verfügung mit je einer nutzbaren Fläche von ca. Länge : Breite = 14.30 m : 3.57 m . Jeder Einstellplatz verfügt über einen absperrbaren Stromanschluss 220 V und eigenen Zähler. Die Verrechnung erfolgt einmal jährlich zusammen mit der Club-Beitragsvorschreibung.
3. Um die vom Clubvorstand festgesetzte Gebühr können die Einstellplätze ganzjährig genützt werden. Die Einstellung erfolgt auf eigenes Risiko. Der Abschluss einer Feuerversicherung und einer Einbruchversicherung ist empfehlenswert.
4. **Rauchen und Hantieren mit offenem Licht, sämtliche Schweißarbeiten (elektrisch und autogen), Arbeiten mit feuergefährlichen Lösungsmitteln (Spritzarbeiten), Funkenflug durch Arbeiten mit Schleif- und Trennscheiben sind in der Halle feuerpolizeilich verboten!**
5. **Das Lagern von Treibstoffen und brennbaren Flüssigkeiten außerhalb der hierfür vorgesehenen Tankanlagen der Boote und Zugfahrzeuge ist feuerpolizeilich verboten!**
6. **Das Laufenlassen von Motoren ist auf das unbedingt erforderliche Mindestmaß zu beschränken! Auf entsprechende Entlüftung ist zu achten (Tore öffnen)!**
7. **Das Rangieren der Boote und Zugfahrzeuge ist mit ÄUSSERSTER VORSICHT durchzuführen, um eine Beschädigung der tragenden Stahlkonstruktion auszuschließen. Schon eine Verformung der Stahlstützen könnte unabsehbare Folgen nach sich ziehen!**
8. **Aus statischen Gründen darf die Stahl - Stützkonstruktion der Halle nicht**

zusätzlich belastet werden, wie z.B. durch Aufhängen von Kästen, Regalen oder Anbringung von Flaschenzügen, um Lasten zu heben.

9. **Das Anbohren sowohl der Stahlkonstruktion als auch der gesamten Hallen - Aluminiumverkleidung ist strengstens verboten!**
10. **Für die Sauberhaltung des Einstellplatzes hat der jeweilige Benutzer zu sorgen.** Vor allem muss der Asphaltboden vor Ölverschmutzung geschützt werden. Entsprechende Vorsorgen sind bei Ölverlust der Zugfahrzeuge und bei Ölwechsel in den Z-Trieben zu treffen!
11. **Den anfallenden Abfall, insbesondere Sondermüll**, wie Lackdosen, leere Ölbehältnisse usw. hat jeder Inhaber eines Einstellplatzes selbst zu entsorgen. Die vorhandenen Sackständer dienen zum Einspannen privat mitgebrachter Müllsäcke und werden nicht durch die städtische Müllabfuhr entsorgt. Motoren- und Getriebeöle können bis auf Widerruf in den Ölsammelbehälter, welcher sich in der Halle im Winterhafen befindet, entsorgt werden.
12. Die Hallen - Innenbeleuchtung ist sinnvollerweise aus Kostengründen in einige Sektoren unterteilt, damit bei Arbeiten bei Dunkelheit **nicht die Gesamtbeleuchtung der Halle brennen muss. Bitte darauf achten! Bei Verlassen der Halle ist das Licht unbedingt abzudrehen!** Die Vorplatzbeleuchtung wird mit einem Dämmerungsschalter automatisch geschaltet und leuchtet die ganze Nacht.
13. **Sowohl die Halleneinfahrtstore, das Gehrürl als auch das Gittertor zum Vorplatz sind schon im eigensten Interesse unbedingt versperrt zu halten!** Das Schloss im Gittertor des Vorplatzes muss **2 x** gesperrt werden!
14. Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Hallenordnung können den Entzug des Hallenplatzes nach sich ziehen.